

21/SN-300/ME

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG - RECHTSABTEILUNG 12

PATIENTENVERTRETUNG FÜR DIE STEIRISCHEN
LANDESKRANKENANSTALTEN

Patientenombudsfrau

ANNEMARIE ZDARSKY

Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

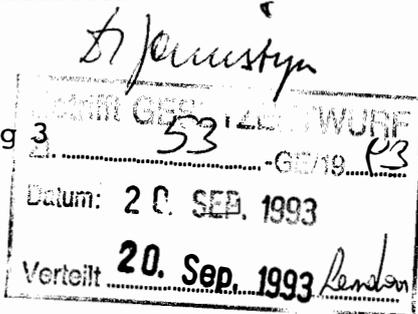
DVR 0087122

Tel. 0316/877-3350

Telefax 0316/877-3373

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N



Sprechstunden:

Dienstag 15-17 Uhr

Mittwoch 9-12 Uhr

Graz, am 15.9.1993

Anbei wird die Stellungnahme der steirischen Patientenvertretung zum Entwurf einer österreichischen Patientencharta in 25-facher Ausfertigung abschriftlich übermittelt.

Für die steirische Patientenvertretung

Annemarie Zdarsky
Annemarie ZDARSKY

(Patientenombudsfrau)

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG - RECHTSABTEILUNG 12

PATIENTENVERTRETUNG FÜR DIE STEIRISCHEN
LANDESKRANKENANSTALTEN

An das
BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Patientenombudsfrau

ANNEMARIE ZDARSKY

Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz
DVR 0087122
Tel. 0316/877-3350
Telefax 0316/877-3373

Sprechstunden:
Dienstag 15-17 Uhr
Mittwoch 9-12 Uhr

Graz, am 14.9.1993

GZ.: 21.645/7-II/A/5/93

Zu dem mit dortigen Schreiben vom 26.7.1993 übermittelten Entwurf einer österreichischen Patientencharta wird wie folgt Stellung genommen:
Grundsätzlich wäre aus der Sicht der hiesigen Patientenvertretung die Kodifizierung zumindest der zur Zeit noch nicht geregelten Patientenrechte durch jeweils entsprechendes Bundes- bzw. Landesgesetz begrüßenswert, um eine weitere Aufsplitterung der verschiedenen Rechtsgrundlagen auf zahlreiche Gesetze zu verhindern. Dessen ungeachtet wird aber jeder Versuch, die rechtliche Situation der Patienten zu verbessern und damit auch die nunmehr vorgesehene Konstruktion einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG positiv beurteilt. Zum Text der Vereinbarung selbst wird zu nachstehenden Punkten Stellung genommen:

Artikel 4

Die Einbeziehung der Konfession in die Aufstellung wird angeregt.

Artikel 13

Hier erschiene es zweckmäßiger eine Formulierung zu wählen, die klarstellt, daß die religiöse Betreuung nicht Aufgabe der Krankenanstalten ist.

Artikel 16

Vorgeschlagene Formulierung: "In stationären Einrichtungen ist ein würdevolles Sterben zu ermöglichen".

Artikel 19

Eine derartige Willensäußerung dürfte keine Rechtsverbindlichkeit haben und erscheint daher nicht zielführend.

Artikel 21

Vorgeschlagener Zusatz: "Es muß sichergestellt werden, daß die Verweigerung der Zustimmung keine nachteiligen Folgen für den Patienten hat.

Artikel 23

Der Hinweis in Absatz 3 müßte auf Artikel 19 gerichtet sein.

Artikel 31 und 32

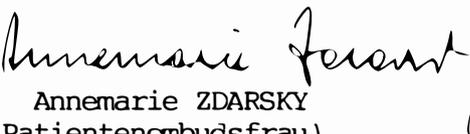
Die hier festgelegten Rechte der Selbsthilfegruppen sollten nur solche Gruppen in Anspruch nehmen können, die in irgend einer Form ein Anerkennungsverfahren (z.B. im Rahmen eines Dachverbandes) durchlaufen haben.

Artikel 34

Diese Formulierung schützt zwar den Patienten vor einer Verschlechterung des derzeitigen Rechtszustandes, ist aber leider aus der Sicht der Patientenvertretung äußerst unbefriedigend. Hier wäre zumindest eine Absichtserklärung dahingehend aufzunehmen, schrittweise zu einem System verschuldensunabhängiger Kompensation von Patientenschäden zu kommen.

Gleichzeitig wird wunschgemäß die Stellungnahme der steirischen Patientenvertretung in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die steirische Patientenvertretung


Annemarie ZDARSKY
(Patientenombudsfrau)